ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab 1:5 000

Fl. 6

Fl. 7

Fl. 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„AM PFAFFENSTÜCK"

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„AUF DEM HANG / DIE STEINÄCKER"

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„AM SPORTPLATZ"

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
„AN DER KIRCHBAUNAER STRASSE"

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„ÜBER DEM MÖNCHWEG"

BEBAUUNGSPLAN NR. 63
„MÖNCHWEG"

Anlage eines min. 10m breiten Wiesenstreifens mit Obstbäumen; Eckpunktmarkierung mit größerem Laubgehölz. Abgrenzung des nördlichen Sportgeländes mit einer Strauchpflanzung, mittel- bis längerfristig Ersatz der Koniferenpflanzungen durch artsgerechte Laubgehölze.

Vereinshaus

Tennisplatz

Spiel-/Bolzplatz

Zufahrt zu den Nebeneingängen über Schotterrasen, Berankung der Fassade mit Selbstklimmern, Pflanzung von Obstgehölzen und eines mittelgroßen Laubbaumes (z.B. Linde oder Esche.)

Pflanzung markierender Bäume am Spielplatz (z.B. Kastanie) und neben dem Zugang (z.B. Rotdorn o. Linde)

Entsiegelung des Zugangsbereiches, Pflanzung eines "Hausbaumes" (z.B. Eiche oder Kastanie)

Ersatz der vorh. Koniferen durch Laubgehölzhecken und -bäume, Markierung der Parkplatzzufahrt durch Baumtor.

im Dachgeschoss ist ein zweites Vollgeschoss zulässig wenn das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird

Stadt Baunatal
Gemarkung Hertingshausen
Flur 2 u. 6
Maßstab 1:500 (Fl. 6 tlw. Vergr. aus M. 1:1000)

MD

II	o
I S	30-42°
II S	15-30°
0,4	0,8

Ga St

0 5 10 15 20 25 50 75m

Festsetzungen gemäss § 9 BauGB

1. Art und Mass der baulichen Nutzung

1.1 MD - Dorfgebiet

1.2 Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl

1.2.1 o - offene Bauweise

1.2.2 S - Satteldach

1.2.3 P - Pultdach

1.3 Dacheindeckungen:
Es sind nur rote und Erdfarbtöne zugelassen.

1.4 Die Farbgebung der Gebäude ist nur in pastellfarbenen Farbtönen zugelassen, reines Weiß darf nicht verwendet werden. Sockel mit glasiertem Keramikmaterial sind nicht zulässig.

2. Die überbaubaren Grundstücksflächen

2.1 - Baugrenze

2.2 - überbaubare Grundstücksflächen

2.3 MD - nicht überbaubare Grundstücksflächen

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB)

3.1 - Fläche für den Gemeinbedarf

3.1.1 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3.1.2 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3.1.3 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

4. Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 - Strassenverkehrsfläche

4.2 - Strassenbegrenzungslinie

4.3 P - Parkplätze

4.4 - Straßenbegleitgrün

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 - Grünflächen mit eingetragener Zweckbestimmung (öffentlich)

5.1.1 - Sportplätze

5.1.2 - Flächen zur landschaftlichen Eingrünung

6. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

6.1 - Fläche für die Landwirtschaft

7. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe b, BauGB)

7.1 - Vorhandene und zu erhaltende Bäume und Sträucher
- anzupflanzende Bäume und Sträucher

7.2 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

8. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8.1 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

8.2 - Grenzen der angrenzenden Bebauungspläne

9. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen u. Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)

9.1. Ga St - Fläche für Garagen u. Stellplätze

9. Sonstige Festsetzungen

Die Festsetzungen in der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sind ebenfalls zu beachten.

Bei irgendwelchen Funden im Zusammenhang mit den Ausführungen der Bauarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen.

10.1 Landschaftspflegerische Festsetzungen:

Kfz-Abstellplätze sind je zur Hälfte der erforderlichen nachzuweisenden Kapazität mit nicht versiegelten Materialien (Oberflächendecken ohne Bindemittel) auszubauen. Je 5 Abstellflächen sind mit einem grosskronigen Laubbaum zu überstellen.

10.2 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Rohbaues der angrenzenden Gebäude folgenden Vegetationsperiode möglichst unter Verwendung nachstehender Gehölzarten durchzuführen.
Der Anteil an immergrünen Gehölzen darf 25 % nicht überschreiten. Je 200m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen.

Baum- und Straucharten:

Baumarten:

Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplat (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus exelsior (Esche)

Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus pedunculata (Stieleiche)
Salix alba (Kopfweide)
Sorbus aucuparia (Eberesche)

Straucharten:

Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix viminalis (Haufweide)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Sambucus nigra (Holunder)
Hedera helix (Gemeiner Efeu)
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii" (Wilder Wein)
Bei Bauvorlagen sind Grundstücksgestaltungspläne über die Freiflächen mit folgenden Inhalten einzureichen:

- Lage, Ausbauart, Grösse und Stellung der Baulichkeiten,

- der Flächen für die Abfallagerung,

- der Bepflanzung und der Nutzung der nicht überbaubaren Flächen

Anpflanzungen von Bäumen im öffentlichen Bereich:

Für die Anpflanzungen von grosskronigen Laubbäumen ist aus folgender Liste auszuwählen:

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Platanus acerifolia (Platane)
Tilia cordata (Winterlinde)

10.3 Es ist verboten, ohne Genehmigung des Magistrats der Stadt Baunatal Bäume, die geschützt sind, zu beseitigen oder zu schädigen, so dass ihre Beseitigung notwendig wird.

11. Nachrichtliche Eintragungen (keine Festsetzungen)

- vorhandene Bebauung

- vorhandene Flurstücksgrenzen

- Böschung

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 18.06.1986 beschlossen. Der Beschluß wurde am 03.07.1986 öffentlich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.07.1986 bis 15.08.1986 . Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 25.11.1988
Der Entwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 26.11.1990 .
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 29.11.1990 ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten".
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer eines Monats erfolgte gemäß § 3 BauGB vom 07.12.1990 bis 08.01.1991 einschließlich.
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 27.11.1990 von der Auslegung benachrichtigt.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen am 5.02.1991

Der Magistrat
der Stadt Baunatal

Baunatal, den 11.02.1991 .....
Bürgermeister

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

Vermerk über das Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 17. Okt. 1991 Az.: 34 - BAUNATAL -1
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde am 31.10.1991 öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Baunatal

Baunatal, den 31.10.1991 .....
Feinhardt
Erster Stadtrat

STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL

DER MAGISTRAT
DER STADT BAUNATAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 70
„SPORTANLAGEN HERTINGSHAUSEN"

STADTBAUAMT
ENTWORFEN: Dreismann
BEARBEITET: Gramentz
GEPRÜFT:

BLATT NR. | MASSTAB 1:500 | GESCH.Z.:

BAUNATAL, DEN April 1986
I.A. STADTBAURAT

GEÄNDERT: Nov. 1988 Schreiber
Okt. 1990 Brassel